

**Ausbildungsvertrag
für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau/Herrn

wohnhaft in:

– vorbehaltlich¹ –

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am und endet am
- (2) Die ersten² Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L Pflege ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die einschlägigen Betriebsbeziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 5
Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich.

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit³
- im ersten Ausbildungsjahr Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr Euro,
im dritten Ausbildungsjahr Euro.
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7
Dauer des Erholungsurlaubs

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

vom bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

§ 8
Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
Sonstiges**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....⁵

(3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss⁵

von zum⁵

gesondert in Textform (§ 126 BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁶
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....
(Mutter)

.....
(Vater)

.....
(Vormund)

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Einzusetzen ist die nach § 3 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebliche Probezeit von vier oder sechs Monaten.
 - 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
 4. Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
 - 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
 - 6 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

Ausbildungsplan zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages vom

Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Beispiel:

| | Stundenzahl |
|--|-------------|
| I. Allgemeiner Bereich | |
| 1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen und palliativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege | 800 |
| 2. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten | 500 |
| II. Differenzierungsbereich | |
| 1. Gesundheits- und Krankenpflege Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie | |
| oder | |
| 2. Gesundheits- und Krankenpflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie | 700 |
| III. Zur Verteilung auf die Bereiche I. und II. | 500 |
| Stundenzahl insgesamt | 2 500 |